Spitzenverband

Top 4

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V für Beschädigte, die nach § 26 BVG Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen erhalten

---

Sachverhalt:

Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten nach § 26 Abs. 1 BVG Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 49 bis 55 SGB IX sowie Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 SGB IX und entsprechende Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX. Alle diese Leistungen werden unter der Überschrift „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach Kapitel 10 des SGB IX zusammengefasst.

Die Personen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 49 bis 55 SGB IX erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V und in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI, da hiernach die Versicherungspflicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wenn die Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den Vorschriften des BVG erbracht wird.

Wird die Leistung nach § 26 Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 57 SGB IX im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erbracht, stellt sich die Frage, ob Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX tätig sind, vorliegt. Personen, die die Leistung nach den Vorschriften des BVG erhalten, werden von dieser Versicherungspflicht nicht ausgenommen.

Die Tätigkeit im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (früher auch „Einarbeitung-, Trainings- und Ausbildungsstufe“) führt jedenfalls zur Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

SGB XI (Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. Juni 1980 – 12 RK 34/78 –, USK 80193, zur Vorgängervorschrift § 1 Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter – SVBG).

Gegen das Bestehen von Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI wird vereinzelt eingewandt, dass diese Personen bereits einen vollumfänglichen Anspruch auf Heilbehandlung (für Schädigungsfolgen) nach § 10 Abs. 1 BVG und auf Krankenbehandlung (für Nichtschädigungsfolgen) haben und daher für eine Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mittels Versicherungspflicht kein Raum bleibt. Erbracht werden die Leistungen nach §§ 10 bis 24a BVG von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder von der Krankenkasse im Auftrag der Verwaltungsbehörde.

Angesichts der aufeinandertreffenden Ansprüche auf Leistungen im Krankheitsfall nach dem BVG einerseits und nach dem SGB V andererseits gilt es darüber zu befinden, ob bei der beschriebenen Fallkonstellation an der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V (und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI) festzuhalten ist.

Ergebnis:
Sofern eine Tätigkeit im Eingangsbereich oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen stattfindet, besteht für die Person Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, und zwar selbst dann, wenn diese Maßnahme nach den Vorschriften des BVG erbracht wird. In Folge dessen entsteht auch Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI.

Diese Bewertung wird auch nicht dadurch beeinflusst, dass diese Personen gleichzeitig einen Anspruch auf Heilbehandlung (für Schädigungsfolgen) und – als Empfänger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im weitesten Sinne – auch auf Krankenbehandlung (für Nichtschädigungsfolgen) nach § 10 Abs. 1 und 5 BVG haben.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine derartige Maßnahme bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX stattfinden sollte.

Der Gesetzestext ist insoweit eindeutig. Es kann auch nicht ohne Weiteres von einer planwidrigen Gesetzeslücke ausgegangen werden, die einer – möglicherweise abweichenden –

Spitzenverband

Rechtsauslegung zugänglich wäre. Eine abweichende Rechtsfolge könnte ausschließlich durch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden.